



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Positionspapier

Mai 2026

Registernummer: 25412265365-88

Positionspapier zum Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Parlaments und des Rates zum 28. Regime – Gesellschaftsrechtlicher Rahmen – „EU Inc.“

Mitglieder des Ausschusses Europa:

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz (Berichterstatler)
RA Dr. Maximilian Gerhold
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott (Berichterstatler)
RA Dr. Frank Remmert
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

RAuNin Zamirah Rabiya, (Vorsitzende und Berichterstatlerin)
RAuNin Christina Piaskowy

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht:

RAin Dr. Susanne Berner
RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Dr. Mathias Gellert
RAin Katharina Gerdes (Berichterstatterin)
RAin Mechthild Greve
RA Prof. Dr. Per Hendrik Heerma
RA Markus M. Merbecks (Berichterstatter)
RA Martin Mucha
RA Rolf G. Pohlmann

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.¹

Diese Stellungnahme stellt ein Positionspapier dar und ist nicht als Beschreibung oder gar Kommentierung der Einzelheiten des Verordnungsentwurfs vom 18.03.2026 (COM (2026) 321 final) konzipiert. Als analytische Betrachtung dient es dem Zweck, einzelne aus der Sicht der (deutschen) Rechtspraxis neuralgische Punkte anzusprechen und damit Hinweise für ein Gelingen in der möglichen Umsetzung zu geben.

A. Allgemeines

I. Vorbemerkung

1. Stärkung des europäischen Wirtschaftsraums

Es ist unbestritten, dass in einem Gebiet mit unterschiedlichen Rechtsordnungen einheitliche Rechtsformen für Gesellschaften dem geschäftlichen Verkehr nützlich sind und für den speziellen Fall des europäischen Wirtschaftsraums eine Stärkung erwünscht ist. Historische Beispiele hierfür gibt es zur Genüge².

Die sukzessive zuständigen Europäischen Gemeinschaften haben in erster Linie mit dem Programm der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien beginnend 1968 eine durchaus beeindruckende und für die Praxis bedeutsame Harmonisierung zu wichtigen Teilen des Gesellschaftsrechts herbeigeführt. Das wurde gelegentlich durch weiteres Sekundärrecht zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ergänzt. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat auf der Basis der Grundfreiheiten Rechte bei grenzüberschreitenden Aktivitäten gestärkt und dadurch Modifikationen des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten im Sinne einzelner praktischer Harmonisierungsschritte bewirkt.

Daneben sind europäische einheitliche Gesellschaftsformen (EWIV, SE, SCE) geschaffen worden, die für begrenzte Verwendungszwecke als geeignet angesehen wurden. Sie können allerdings in der Praxis durch die Einpassung in das Recht der Mitgliedstaaten kein wirklich einheitliches Bild einer Gesellschaftsform vermitteln. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass anderen Versuchen, weitere supranationale Rechtsformen (Vereinsstatut, SPE oder SUP) einzuführen, wenig Erfolg beschert war. Bemühungen scheiterten letztlich an der Erkenntnis, dass einzelne mitgliedstaatliche Aspekte und Interessen nicht mit dem Gedanken eines EU-weiten einheitlichen Anwendungsgebietes zu harmonisieren waren.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Das zeigt deutlich die deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Die Hanse sorgte mit Musterverträgen für eine gewisse die Reichsstände übergreifende praktische Einheitlichkeit. Im Deutschen Bund schuf das ADHG vor gänzlich zersplittertem Recht die OHG, KG, AG und KGaA. Im Deutschen Reich wurde 1892 bei immer noch zersplittertem Zivilrecht die GmbH geschaffen. In den USA waren die Bundesstaaten mit für sinnvoll gehaltenen Regeln zum Gesellschaftsrecht aktiv, die Delaware Corporations haben bis heute überdauert.

2. Erneuter Versuch einer harmonisierten Rechtsform

Nunmehr hat sich die Kommission entschlossen, eine Gesellschaft, die per Verordnung geschaffen werden soll, unter der Bezeichnung „EU Inc.“ ins Leben zu rufen.

Kennzeichen des Entwurfs ist die extrem umfangreiche und detaillierte Regelung. Vorangestellt werden 67 zum Teil außergewöhnlich umfangreiche Erwägungsgründe. Die 109 normsetzenden Artikel sind ihrerseits auffallend detailliert. Zur Ergänzung sind Musterformulare für die maßgeblichen Dokumente (insbes. Satzung) vorgesehen.

3. Besondere Merkmale

Charakterisiert wird die Gesellschaft durch folgende Eigenschaften:

Sie ist eine rechtsfähige juristische Person, deren Rechtsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird und die in allen Mitgliedstaaten aktiv werden und Niederlassungen errichten kann.

Sie zielt vor allem darauf ab, sog. *Start-ups* einen erleichterten Zugang zum Binnenmarkt durch rein digitale Gründung und Abwicklung zu ermöglichen.

Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Die Anteile sind frei und digital übertragbar, bei eingeschränkter Identitätsprüfung und ohne notarielle Beurkundung.

II. Zielrichtung der neuen Gesellschaftsform

Die Gesellschaft wird ausdrücklich mit dem Ziel der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Union geschaffen.

Dazu sollen ausdrücklich oder jedenfalls deutlich erkennbar beitragen

- schnelle Gründung und ohne zwingendes Stammkapital
- Einpassung in ein gänzlich digitales Umfeld und digitale externe wie interne Kommunikation und Entscheidungsvorbereitung
- unbürokratische Behandlung durch Behörden und Gerichte
- Befähigung, im gesamten Wirtschaftsraum ohne Hürden tätig zu werden
- Ausgestaltung eines für *Start-ups* attraktiven Vergütungsmodells in Form eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms von sog. *Employee Stock Ownership Plans*

B. Regelungen

I. Gründung

1. Gründungsphase

Gegründet werden kann die EU Inc. von natürlichen und juristischen Personen. Sie entsteht mit Eintragung in dem zuständigen nationalen Register.

Für die Eintragung wird ein zentrales europäisches Interface (sog. *Business Registers Interconnection*

System), zur Verfügung gestellt, über das die vollständig digitale Eintragung und mit geringen Kosten von max. EUR 100 in das Register erfolgen kann. Dies soll die beschleunigte Eintragung innerhalb von 48 Stunden ermöglichen. Die Kontrolle durch die nationalen Behörden soll in dieser Zeit erledigt sein.

Auch bei Eintragung ohne Nutzung des Interface ist die Erledigung innerhalb von 5 Tagen vorgeschrieben.

Alle anfallenden Vorgänge sind vollständig elektronisch durchzuführen. Ein elektronisch Bevollmächtigter Eintragungsagent kann beauftragt werden.

Anmerkung: Für die Gründung über das zentrale europäische Interface ist vorgesehen, dass die Anmeldung mit elektronischen Signaturen nach der eIDAS-Verordnung zu versehen ist. Der Anmeldung ist die von den Gesellschaftern elektronisch signierte Satzung als zentrales Gründungselement beizufügen. Es fehlt indes an einer Identifizierung der handelnden Personen durch eine öffentliche Stelle.

Der pauschale Verweis auf elektronische Identifizierungsmittel gem. der eIDAS-Verordnung erfasst auch elektronische Identifizierungsmittel, die lediglich das Sicherheitsniveau „niedrig“ oder „substantiell“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 eIDAS-Verordnung aufweisen. Das Signatuerfordernis umfasst nicht nur qualifizierte elektronische Signaturen, bei denen eine Identifizierung des Signierenden vorab mittels Ausweises gegenüber dem jeweiligen die Signatur bereitstellenden qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter erfolgt, sondern auch fortgeschrittene elektronische Signaturen und einfache elektronische Signaturen.

Diese Varianten der Identifizierung und Unterzeichnung können nicht ausreichend sein und weisen ein erhebliches Missbrauchspotential auf. Der Verordnungsentwurf sieht weder bei der Gründung noch im Verlauf des weiteren Lebenszyklus einer EU Inc. eine rechtssichere (digitale) Identifizierung durch eine staatliche Stelle vor. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Selbstidentifizierung ist einer digitalen Identifizierung durch Notare nicht gleichwertig, da ohne Inaugenscheinnahme der handelnden Person nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Identitätsdiebstahl erfolgt. Das im Verordnungsentwurf vorgesehene Verfahren ist auch mit der derzeit implementierten Identifizierung der Beteiligten durch Notare im Online-Beurkundungsverfahren nicht vergleichbar. Denn es soll nunmehr eine Beschränkung auf einen automatisierten Datenabgleich erfolgen. Es bestehen Zweifel, dass dieser Datenabgleich eine ausreichend sicherere Identifizierung gewährleistet.

Die damit eingeschränkte inhaltliche Präventivkontrolle ist bedenklich.

Bedenklich scheint es, wenn auf eine verpflichtende Aufklärung über Risiken verzichtet wird und so eine ausgewogene Vertragsgestaltung nicht sichergestellt ist. Es scheint fraglich, ob mit der frei gestellten und vermutlich von vielen Gründern auch in Anspruch genommenen rechtlichen Beratung der Schutz schwächerer Vertragsteile sowie die Prüfung auf unzulässige und einseitig benachteiligende Regelungen ausreichend gewährleistet ist. Konflikte könnten somit auf die Phase nach Gründung der Gesellschaft verlagert werden, was erhebliche Rechtsunsicherheit und ggf. Kosten für die Gesellschafter und die Gesellschaft mit sich brächte. Betroffen wären insofern sowohl die Gründer der Gesellschaften als auch künftige Gesellschafter, Organmitglieder, Gläubiger, Schuldner und Arbeitnehmer der Gesellschaften.

Die Digitalisierung und Beschleunigung des Gründungsverfahrens darf nicht der Preis für diese Einschränkungen sein. Das Beurkundungserfordernis verhindert im Übrigen eine zügige Gründung nicht. Auch Notare können binnen 48 Stunden eine Gesellschaft gründen und zur Eintragung vorbereiten, wenn die anderen Anforderungen durch die Beteiligten (Banken, Identitätsnachweise etc.)

erledigt wurden. Die Beurkundung kann auch im Rahmen eines Online-Verfahrens erfolgen.³ Sollte sich dies für die zügige Gründung von Gesellschaften als sinnvoll erweisen, könnten die Möglichkeiten des notariellen Online-Verfahrens auch ausgeweitet werden.

2. Folgetätigkeit nach Eintragung

Nach Eintragung der Gesellschaft erhält diese die gesellschaftsrechtliche Identifikationsnummer. Vor allem sind die Formalitäten für Steueridentifikationsnummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ebenso wie die Betriebsnummer für die Sozialversicherung seitens des Registers einzuleiten. Dafür sind vorgeschriebene (digitale) Dokumente mit einzureichen. Die zuständigen Behörden dürfen die vorhandenen Informationen nicht noch einmal anfordern und müssen die erforderlichen Nummern unverzüglich erteilen.

Anmerkung: Diese Regelung ist durchaus als deutlicher Fortschritt gegenüber dem aktuellen Stand der Praxis zu bewerten. Neu gegründete Gesellschaften können ohne die entsprechende Aufnahme bei den Finanzbehörden und auch bei der Sozialversicherung und ohne die entsprechenden Nummern nicht tätig werden. Dies führt insbesondere bei Beteiligung ausländischer Gesellschafter aktuell immer wieder zu Verzögerungen, die auch schon die Finanzgerichte beschäftigt haben.

Allerdings bleibt die Frage, inwieweit sich die Register und die zuständigen Behörden auf die vorgegebenen Aufgaben und Fristen einstellen können. Die Verteidigung der überlasteten Behörden geht dann im Zweifel dahin, dass die - dem Register – eingereichten Unterlagen nicht vollständig gewesen wären. Der Praxis sind solche Verteidigungsstrategien aus der Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie⁴ bekannt.

Es stellt sich die Frage, welche Durchsetzungsmechanismen sich die Kommission vorstellt, um die Behörden dazu zu bringen, innerhalb der vorgesehenen kurzen Fristen zu handeln. Grundsätzlich besteht in Genehmigungsprozessen die Möglichkeit Behörden durch Genehmigungsfiktionen zum Handeln zu bringen. Dieser Mechanismus scheidet aus, wenn die Behörden etwas beibringen müssen, das Voraussetzung für weiteres Handeln ist. Angesichts der zunehmenden Vollzugsdefizite - jedenfalls in Deutschland – bedarf es konkreter Mechanismen, die die vom Verordnungsgeber vorgesehene Schnelligkeit gewährleisten.

Nach der Eintragung werden die einmal erhobenen Daten unionsweit weiterverwendet, ohne dass deren Richtigkeit umfassend überprüft wird. Dies begründet Zweifel an der Verlässlichkeit der öffentlichen Register.

Die Registrierung der EU Inc. in einem öffentlichen Register könnte mangels einer umfassenden Rechtmäßigkeitsprüfung nur den Eindruck einer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vermitteln. Tatsächlich besteht sie mangels staatlicher Kontrolle nicht. Für den Rechtsverkehr ist dies mit erheblichen Risiken verbunden. Mittelfristig würde das Vertrauen in die qualitativ hochwertigen und geprüften Daten leiden. Dies gilt umso mehr für die Verlässlichkeit der deutschen Register, die eine ordnungsgemäße Identitäts- und Präventivkontrolle voraussetzen und auf deren Eintragungen daher Verlass ist.

³ <https://online.notar.de/angebotsuebersicht>.

⁴ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

3. Mustersatzung

Zu den Gründungsunterlagen gehört eine Satzung, die in einer offiziellen Sprache des Sitzstaates und in einer „in der Sphäre der internationalen Geschäfts- oder Finanzwelt gebräuchlichen Sprache“ abgefasst sein muss. Im Falle der Verwendung der Mustersatzung sind die Sprachfassungen gleichwertig, bei individueller Satzung geht die Sprache des Sitzstaates vor.

Die Satzung muss digital und maschinenlesbar sein und die Informationen als strukturierte Daten enthalten.

Anmerkung: Dies wird zur dauerhaften Verwendung der englischen Sprache führen, deren Rechtsbegriffe mit dem kontinentaleuropäischen Recht nicht immer kompatibel sind.

Im Übrigen scheint die Bezugnahme auf die „(...) gebräuchliche Sprache“ zu unbestimmt, um Gegenstand einer verbindlichen Regelung zu sein.

4. Namensfindung

Die Gesellschaft muss sich einen Namen geben. Der Name darf nicht zu Verwechslungen mit anderen Unternehmen führen. Der Name darf zudem nicht täuschend hinsichtlich der geschäftlichen Aktivitäten sein.

Anmerkung: Wie weit dies geht, ist nicht erkennbar. Es darf angenommen werden, dass damit nicht die Verwendung der Sachfirma, wie sie früher bei der deutschen AG geboten war, angeordnet wird, sondern nur negativ eine Irreführung verboten werden soll. Dieser Gedanken scheint Erwägungsgrund Nr. 8 zugrunde zu liegen („ (...) *ensure that the name is fit for its use and unique for each company* (...).“). Das entspräche dann in etwa dem deutschen Firmenrecht. Ob und mit welchen Mitteln die Beamten des zentral zu führenden EU-weiten Unternehmensregisters ausgestattet sind, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, lässt der Verordnungsgeber offen. Allerdings wäre zu wünschen, dass der Schwung einer solchen Gesellschaft durch rasche Neugründung nicht durch namensrechtliche Streitigkeiten gebremst würde.

II. Kapital und Anteile

1. Kapitalausstattung

Die Gesellschaft muss das festgesetzte Kapital aufbringen. Ein Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, das anfängliche Kapital durch Reserven aufzustocken.

Das Kapital wird in der Währung des Sitzstaates festgelegt.

Die Anteile haben einen Nominalwert nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

Anmerkung: Die Finanzierung der Gesellschaft wie durch den Verordnungsentwurf vorgesehen bedeutet eine Abkehr vom bisherigen Grundsatz der Kapitalaufbringung und den Kapitalerhaltungsvorschriften. Dies führt dazu, dass die Haftungsprivilegien erhalten bleiben, ohne dass ein Mindestkapital aufgebracht oder erhalten werden muss. In der Praxis hätte dies als weitere Folge, dass erhebliche Schwierigkeiten bei Kreditfinanzierungen entstünden.

2. Reichweite des Digital-Only-Grundsatzes (Art. 10 E-EU Inc.-VO)

Grundsätzlich ist in Art. 11 vorgesehen, dass Zahlungen online erfolgen und über einen Zahlungsdienstleister durchgeführt werden. Zahlungsnachweise können in digitaler Form erbracht werden.

Anmerkung: Diese dürfte so zu verstehen sein, dass dies für *alle* gesellschaftsrechtlich veranlassten Zahlungen gilt.

An dieser Stelle ist auf den nächsten „Flaschenhals“ hinzuweisen. Die kontoführenden Banken, bei denen die Einzahlungen eingehen, müssen aufgrund der sie treffenden Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche die wirtschaftlich Berechtigten prüfen. In diese Prozeduren sind regelmäßig die bei Gründung beratenden Anwälte und Notare einbezogen. Das führt bei grenzüberschreitenden Gründungen regelmäßig zu Diskussionen. Hier wäre eine Vorschrift, die eine Standardprozedur – ohne Änderung des Prüfungsinhaltes - vorsieht, für eine Beschleunigung hilfreich.

Bei der rein digitalen Abwicklung der Zahlungen bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich einer wirksamen Geldwäscheprävention sowie der Einhaltung der steuerlichen Meldepflichten. Derzeit stellen Notare durch die steuerlichen Anzeigepflichten sicher, dass gesellschaftsrechtliche Vorgänge der Finanzverwaltung gegenüber offengelegt werden. Ohne diese Kontrolle und die Ausübung der Mitteilungspflichten muss gewährleistet sein, dass durch automatisierte Meldungen das gleiche Schutzniveau gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung erreicht wird.

3. Grenzen des Anteilerwerbs

Die Gesellschaft kann keine eigenen Anteile zeichnen.

Anmerkung: Das Verbot des Zeichnens eigener Anteile ist ein durchaus nachvollziehbares Prinzip, das auch geeignet ist, den zivilrechtlichen Verkehr bei Veräußerung von Anteilen praktisch zu gestalten. Gerade aber bei *Start-ups*, die schnell neue Gesellschafter suchen wollen, könnte ein „Direktverkauf“ von Anteilen durch die Gesellschaft zur Beschleunigung des Wachstums beitragen. Selbstverständlich kann dies nach Gründung auch durch Ausgabe neuer Anteile ähnlich ausgeführt werden; es ist aber zeitaufwendiger.

4. Änderungen des Kapitals

Änderungen des Kapitals sowie der Erwerb eigener Anteile sind weithin entsprechend dem deutschen Verständnis geregelt. Gleiches gilt für Sacheinlagen.

5. Dematerialisierung

Die Anteile sind ausdrücklich dematerialisiert. Das Anteilsregister wird elektronisch geführt. Die Anteilsinhaber erhalten ein elektronisches Anteilszertifikat. Der Anteil kann in einer elektronischen „Brieftasche“ (*wallet*) „verwahrt“ werden.

6. Übertragbarkeit der Anteile

Die Anteile sind frei übertragbar.

Zu Fragen des Gutgläubensschutzes ist keine Regelung getroffen.

Anmerkung: Es ist anzunehmen, dass eine hinreichende Schutzwirkung für die Parteien durch Registrierung und Übertragung gesehen wird. Da der Anteil in einer elektronischen „Brieftasche“ (*wallet*) gehalten werden kann, gelten die formalisierten Sicherungen aus der Verordnung 910/2014⁵.

Im Übrigen kann das weitere Schweigen nicht überraschen. Die Fiktion des § 2 Abs. 3 eWpG, wonach – auch - das elektronische Wertpapier als bewegliche Sache im Sinne des § 90 BGB gilt, ist eine deutsche Spezialität. Eine Einstufung hinsichtlich des Charakters des Anteils als Wertpapier oder Nicht-Wertpapier findet sich nicht. Nicht einmal die Einstufung als oder die Gleichstellung mit der Aktie kann gefunden werden.

7. Gang an die Börse

Der Gang an die Börse darf nicht behindert werden.

Anmerkung: Das sollte beantworten, dass der Anteil zumindest weitgehend der Aktie gleichgestellt sein soll.

8. Zur Kapitalerhöhung

Die Kapitalerhöhung über Optionen wird ausdrücklich für möglich erklärt., Es ist geregelt, dass eine Besteuerung erst nach Ausgabe erfolgen kann.

III. Organisation der Gesellschaft

1. Geschäftsführung

Geschäftsführer sollen die Gesellschaft leiten und vertreten. Diese müssen, anders als bei der SE möglich, natürliche Personen sein.

Die Organisation wirft keine besonderen Probleme auf.

Anmerkung: Die Wahl der Bezeichnung als „Geschäftsführung“ für das Leitungsorgan ist gelungen, insbesondere wenn diese Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnisse unterliegen sollten, wie es dem § 37 GmbHG bei einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht.

2. Entscheidendes Organ

Das entscheidende Organ ist die Gesellschafterversammlung. Ein Überwachungsorgan ist nicht vorgesehen.

Anmerkung: Inwieweit ein weiteres Organ (Aufsichtsrat, Beirat, Gesellschafterausschuss) installiert werden kann, erscheint fraglich, Es spricht jedenfalls viel dafür, dass ein solches Organ keine Bindungswirkung gegenüber der Gesellschafterversammlung haben kann.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen

IV. Mitbestimmung/ Mitarbeiterbeteiligung

1. Mitbestimmung

Für die Mitbestimmung ist das Recht des Sitzstaates maßgeblich. Bei Entstehung durch Verschmelzung von Gesellschaften aus mehr als einem Staat gelten die Regeln wie bei der SE.

Anmerkung: Es ist erkennbar, dass sich die Kommission die endlosen Diskussionen über die Mitbestimmung, die der Schaffung der SE – wie auch beim Versuch der Einführung der SPE - vorangingen, ersparen wollte. Jedoch ist nicht zu erwarten, dass diese Rechtsform bevorzugt in Deutschland gewählt würde, wenn ein baldiges Erreichen der relevanten Schwellenwerte für die unternehmerische Mitbestimmung zu erwarten wäre. Verdi warnt bereits vor einem erneuten Missbrauch der Rechtsform zur Umgehung der paritätischen Mitbestimmung, wenn sie Arbeitnehmern vorenthalten würde, und will daher die EU Inc. „auf *Start-ups* und ähnliche Unternehmen begrenzt“ wissen.

2. Employee Stock Ownership Plans

Optionsprogramme für Mitarbeiter als Beteiligungsprogramm sind ausdrücklich erwünscht, da es in die Unternehmenskultur eines *Start-up* passt.

Anmerkung: Es ist nicht vorhersehbar, ob die vagen Regelungen des Verordnungsentwurfs (Art. 78 f. E-EU Inc.-VO) den Maßstäben für attraktive Mitarbeiterbeteiligungsprogramme gerecht werden, zumal die steuerliche Behandlung dem Mitgliedsstaat überlassen bleiben soll.

V. Leben der Gesellschaft

1. Nachweis

Die Gesellschaft erhält ein elektronisches Zertifikat, das ihre Existenz und die für den Außenverkehr wichtigen Daten enthält. Dieses Zertifikat ist in allen Mitgliedstaaten zu beachten.

Grundsätzlich können weitere Anforderungen an den Nachweis der Befähigung der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestellt werden. Insbesondere kann auch keine Übersetzung solcher Daten verlangt werden, die in der Satzung und den Registern enthalten sind.

Insbesondere ist verboten, weitere Urkunden oder Beglaubigungen zu verlangen.

2. Niederlassungen

Die Errichtung von Niederlassungen ist umfänglich geregelt.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Niederlassungen ohne wesentliche Einschränkungen möglich. Der gesamte Rechtsverkehr für die Errichtung erfolgt elektronisch seitens der Gesellschaft.

Für die Niederlassung kann ein Vertreter mit elektronischer Vollmacht bestellt werden.

Anmerkung: Der Rückgriff auf die bei der Gesellschaft verfügbaren elektronischen Daten ist ein wesentlicher Fortschritt. Bislang ist die Nachweisprozedur für die erstmalige Errichtung einer Zweigniederlassung regelmäßig mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Eine lange Kette von Entscheidungen der Oberlandesgerichte hat etwa zu englischen Gesellschaften alle notariellen

Einsichtnahmen in ausländische Register als nicht ausreichend behandelt⁶. Die Verwendung vorhandener elektronischer Nachweise sollte hier signifikante Erleichterung schaffen.

VI. Beendigung der Gesellschaft

1. Beendigung und Nichtigkeit der Gesellschaft

Für die Beendigung der Gesellschaft sind die allgemein bekannten Gründe genannt. Die Nichtigkeit einer Gesellschaft kann nur durch Gerichtsbeschluss erfolgen, wie dies schon in der Publizitätsrichtlinie festgelegt ist⁷.

2. Liquidation

Die Liquidation ist besonders ausführlich geregelt. Der Entwurf stellt ein beschleunigtes Liquidationsverfahren (*fast track*) zur Verfügung. Dieses muss aber die Gläubigerrechte gewährleisten. Seine Anwendung kann vom Register (in Deutschland demnach vom Registergericht) verweigert werden.

Überdies ist ausdrücklich für die Liquidation eine *tax clearance*, m. a. W. die Zustimmung der Finanzbehörden, erforderlich.

Anmerkung: Die Bestimmungen zur *fast track*-Liquidation erwecken den Eindruck besonderer Vorteilhaftigkeit.

Die praktische Ausführung des Gläubigerschutzes ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt, führt aber immer zu Aufwand. In Deutschland ist der Gang der Liquidation mit dem klassischen Bild des Wettrennens zwischen Achilles und der Schildkröte zu vergleichen: jeder Schritt auf das Ziel Liquidation hin löst einen weiteren - zusätzlichen - Schritt der Abwicklung aus. Bei strenger Gesetzestreue kann es eigentlich nie zu einem Abschluss kommen. Dagegen wird sich die Praxis von der gesetzlichen Vorstellung abweichende Behelfe schaffen müssen, die allerdings in den Erwägungsgründen nicht weiter behandelt werden.

Die Einführung einer schnellen Liquidation ist zwar zu begrüßen. Die Möglichkeit der Gläubiger, sich gegen die schnelle Liquidation zu wenden, und die Notwendigkeit der Billigung durch die Finanzverwaltung lassen aber erwarten, dass das angesprochene Ziel nicht erreicht wird, zumal die Gesellschafter nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften sollen (Art. 3 (a) E-EU Inc.-VO).

3. Insolvenzrechtliche Aspekte

Auch für den Fall der Insolvenz soll die Situation für Start-Ups vereinfacht werden. Dieser Ansatz ist aus deutscher Sicht zu begrüßen, nachdem die Regeln des deutschen Insolvenzrechts mit der Strafanordnung für den Fall, dass nicht rechtzeitig Insolvenz beantragt wird, dem Auf- und Ab im Leben eines Start-Ups nicht immer gerecht werden.

Anmerkung: Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Vorgaben der VO ausreichend sind, um eine EU-weit einheitliche Handhabung zu erreichen. Schon die sehr allgemeine Formulierung "*Member States shall set out clear, simple and easily ascertainable conditions under which an EU Inc. innovative*

⁶ Beispielhaft KG Berlin, 20.4.2010, DNotZ 2012, 604

⁷ 68/151/EWG „Publizitätsrichtlinie“, seit 2013 neu 2009/101/EG
Art. 11 Abs. 1 Nr. 1

*startup is deemed to be generally unable to pay its debts as they mature.*⁸ (Art. 89 VO-E) scheint eher zur Zersplitterung der Insolvenz Voraussetzungen einzuladen. Auch unterschiedliche Strafbarkeitsvoraussetzungen bei Fehlern in der Insolvenz und unterschiedliche strafprozessuale Verwertungsregeln (vgl. in Deutschland das Verwertungsverbot in § 97 Abs. 3 InsO) könnten eine EU-einheitliche Vereinfachung behindern.

Schließlich ist auf die im deutschen Recht verankerte Kontroll- und Hilfsfunktion der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren zu verweisen. Die Bundesrechtsanwaltskammer würde es begrüßen, wenn es gelänge, auf die sich daraus ergebenden Vorteile nicht zu verzichten, sondern diese auch in dem angestrebten vereinfachten Verfahren mit den heutigen technischen Mitteln zu gewährleisten.

Die vorgebrachten Bedenken beschränken sich indes nicht auf die Gefahr einer uneinheitlichen Handhabung, sondern betreffen auch die konkrete Ausgestaltung des in Kapitel X vorgesehenen Insolvenzverfahrens:

Das Kapitel X – Insolvenzverfahren – des Entwurfs sieht Regelungen zur Abwicklung insolventer Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., bei denen es sich um innovative Start-ups handelt, vor. Diesen soll es insbesondere ermöglicht werden, ein vereinfachtes Abwicklungsverfahren zu durchlaufen, in dem auf die Bestellung eines Insolvenzverwalters verzichtet werden kann, sofern das Start-up nachweist, dass es über eine aktuelle Bilanz verfügt und den zuständigen nationalen Behörden seine jüngste vorgeschriebene Jahresbilanz vorgelegt hat. Der Schuldner soll die Abwicklung sodann weitestgehend selbst durchführen und unter anderem Vermögens-, Forderungs-, und Gläubigerverzeichnisse führen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten „klare, einfache und leicht feststellbare Voraussetzungen“ festlegen, unter denen davon auszugehen ist, dass ein innovatives Start-up mit der Rechtsform EU Inc. generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen.

Diese Regelungen lassen erhebliche Bedenken des Ausschusses Insolvenzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf die Effizienz und den Gläubigerschutz aufkommen. Schon die derzeitige Insolvenzpraxis zeigt, dass Schuldner – insbesondere kleinere Unternehmen – in der Krise häufig außer Stande sind, ihre Vermögensverhältnisse zu überschauen und zu verwalten. Daneben werden nicht selten Bemühungen unternommen, Vermögenswerte der Insolvenzmasse und somit dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass das Verzeichnis der Vermögenswerte, das das Start-up im Rahmen des vereinfachten Abwicklungsverfahrens zu erstellen hat, eine umfassende und geeignete Grundlage für den weiteren Verfahrenfortgang ist. Bereits jetzt zeigt sich in der Praxis, dass gerichtliche Fragebögen von Schuldnern nur unzutreffend ausgefüllt werden und insbesondere rechtliche Besonderheiten – beispielsweise Sicherungsrechte – nicht oder nicht korrekt dargestellt werden. In gänzlich verwalterlosen Verfahren steht weder (fahrlässigen) Falschangaben in den Vermögensverzeichnissen noch missbräuchlichen Vermögensentziehungen ein überwachendes Korrektiv gegenüber. Dies erhöht das Ausfallrisiko für Insolvenzgläubiger, ist somit nicht im Interesse der Gläubigergesamtheit und höhlt die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts aus.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von der Definition des „innovativen Start-ups“ nach der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups⁹, auch Unternehmen erfasst sein können, die bis zu 99 Personen beschäftigen. Die Abwicklung von Unternehmen mit einer Anzahl von beschäftigten Personen, die sich

⁸ In der deutschen Fassung des Verordnungsentwurfs lautet es: „Die Mitgliedstaaten legen klare, einfache und leicht feststellbare Voraussetzungen fest, unter denen davon auszugehen ist, dass ein innovatives Start-up mit der Rechtsform EU Inc. Generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen.“

⁹ C(2026) 1800 final

am oberen Ende dieses Spektrums orientiert, stellt sich regelmäßig als komplex dar – nicht zuletzt aufgrund der deutschen Insolvenzgeldregelungen. Schon die potenziellen Schadenshöhen, die vor allem den öffentlich-rechtlichen Gläubigern bei einer ungeordneten Abwicklung drohen, sowie die (insolvenz-)arbeitsrechtlichen Besonderheiten verlangen eine professionelle und unabhängige Begleitung des Insolvenzverfahrens. Diese ist durch den Schuldner in aller Regel nicht gegeben und die Kompetenz hierzu erst recht nicht durch den Nachweis des Vorliegens der jüngsten Jahresbilanzen belegt.

Die vorgesehenen Regelungen bergen zudem die Gefahr, dass Gläubiger sich angesichts ungeordneter Abwicklungen im Insolvenzfall dazu veranlasst sehen, schon bei ersten Krisenanzeichen Vertragsbeziehungen mit Start-ups in der Rechtsform EU Inc. abzubrechen und sich schnellstmöglich Befriedigung im Wege der Einzelzwangsvollstreckung zu suchen oder Druckzahlungen zu forcieren. Die Ausübung des Insolvenzanfechtungsrechts durch den Schuldner zur Begrenzung von Schäden für die Gläubigergesamtheit sieht der Verordnungsentwurf weder ausdrücklich vor, noch wäre dies angesichts der mangelnden insolvenzrechtlichen Expertise von Schuldnern geeignet, um Nachteile der Gläubigergesamtheit abzuwehren.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass das insolvenzbedingte Ausfallrisiko, dem sich sowohl Investoren als auch Geschäftspartner gerade im Umgang mit Start-ups ausgesetzt sehen, sich erheblich erhöht, wenn eine professionelle Abwicklung im Insolvenzverfahren nicht gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund konterkarieren die insolvenzrechtlichen Bestimmungen sogar die Zwecksetzung des Verordnungsentwurfs, Start-ups eine attraktive und im Wirtschaftsverkehr gebilligte Rechtsform zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von den tatsächlichen Risiken für die Gläubiger und Investoren sprechen auch rechtsdogmatische Argumente gegen die insolvenzrechtlichen Regelungen des Verordnungsentwurfs. Der Ausschuss Insolvenzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer sieht keine Rechtfertigung dafür, die bewährten Regelungen des Insolvenzrechts zuungunsten der Gläubigergesamtheit eines Start-Ups aufzuweichen, insbesondere nicht durch den Verzicht auf eine unabhängige und professionelle Verfahrensführung. Daneben erscheint es nicht konsequent, zunächst die Einführung vereinfachter, eigener, Start-up-spezifischer Insolvenzantragsgründe zu fordern, um Start-ups eine komplexe insolvenzrechtliche Überprüfung zu ersparen, diesen dann aber die insolvenzrechtliche Abwicklung des Verfahrens zu überlassen.

Im Übrigen erinnern die Vorschläge des Kapitels X an die Bestimmungen zu „vereinfachten Liquidationsverfahren“ im Richtlinienentwurf des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM (2022) 702 final), denen die Bundesrechtsanwaltskammer bereits in der Stellungnahme Nr. 10/2023 kritisch gegenüberstand. Die dortigen Ausführungen finden auch hier entsprechende Geltung. Der Ausschuss Insolvenzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich vor diesem Hintergrund gegen die insolvenzrechtlichen Aspekte des Entwurfs der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Parlaments und des Rates zum 28. Regime – Gesellschaftsrechtlicher Rahmen – „EU Inc.“ aus.

VII. Abschließende Regelungen

1. Verbot einzelner beschränkender Maßnahmen

In Art. 103 ist ein ausdrückliches Verbot einzelner beschränkender Maßnahmen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Anmerkung: Der Sache nach handelt es sich um eine Formulierung von Benachteiligungsverboten. Diese Benachteiligungen wären nach allgemeinen Grundsätzen des Unionsrecht (Diskriminierungsverbot, Grundfreiheiten, Auslegung der Reichweite des Sekundärrechts) ohnehin verboten. Die ausdrückliche Erwähnung macht es der Praxis allerdings leichter, angreifbare Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu identifizieren. Das kann im Grunde als Einladung wirken, Probleme aufzugreifen und damit besonders deutlich prohibitiv wirken.

Dies kann allerdings unerwartete Wirkungen auslösen:

So darf etwa kein im Staat der Aktivitäten ansässiger Repräsentant gefordert werden. Der EuGH setzt aber zum Beispiel für die Annahme einer Betriebsstätte im Umsatzsteuerrecht im Sinne der Art. 43 ff der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie¹⁰ das Vorhandensein von Personal im Staat der Betriebsstätte voraus¹¹.

Auf der anderen Seite könnte ein Mitgliedstaat versucht sein, ein Abweichen von den Vorgaben der Verordnung damit zu verteidigen, dass gerade die konkrete Abweichung nicht in der Liste enthalten ist. Dem dürfte im Ergebnis vor dem Gerichtshof kein Erfolg beschieden sein, es könnte aber eine länger dauernde gerichtliche Kontroverse durchzustehen sein. Hilfreich wäre eine Klarstellung, dass die Anwendung allgemeiner Grundsätze durch die Liste der Verbote nicht eingeschränkt wird.

2. Sanktionen

Nach der englischen Fassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „Penalties“ für die Verletzung einzelner Bestimmungen der Verordnung vorzusehen. Nach der deutschen Fassung handelt es sich um „Maßregeln“.

Anmerkung: In beiden Sprachfassungen wird nicht deutlich, was der Ordnungsgeber sich unter diesen Sanktionsmöglichkeiten vorstellt. Grundsätzlich irritiert, wenn offenbar die Nichterfüllung der Voraussetzung für eine schnelle Gründung und Registrierung der EU Inc. durch die Betreiber sanktioniert werden soll.

Die „Penalties“-Klausel und auch der Begriff „Maßregeln“ lassen nämlich offen, welche Art von Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung vorgesehen werden sollen. Dies betrifft wahrscheinlich rein formelle Pflichtverstöße im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren, die nach der Systematik des Entwurfs grundsätzlich sanktionierbar sein dürften. Die fehlende Differenzierung zwischen formellen und materiellen Verstößen sowie das Ausbleiben klarstellender Erwägungsgründe könnten jedoch den Eindruck erwecken, dass auch geringfügige oder primär selbstschädigende Pflichtverletzungen sogar einer Sanktionierung mit Strafcharakter zugänglich sein sollen. Soweit die Verwendung unrichtiger Dokumente strafbar sein soll, könnte dies vielleicht gerechtfertigt erscheinen.

Es erschließt sich aber nicht, weshalb ein Start-up-Gründer, der entgegen seiner eigenen Interessen den Registrierungsvorgang nicht ausreichend betreibt, gemäßregelt werden soll. Aus systematischer Sicht spricht einiges dafür, dass in solchen Fällen vorrangig an register- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen gedacht ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Klarstellung im Entwurf – insbesondere hinsichtlich der Reichweite und Natur der vorgesehenen Sanktionen – wünschenswert, um Missverständnisse über eine mögliche Kriminalisierung rein formeller Verstöße zu vermeiden.

¹⁰ Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG) vom 28. November 2006 in der Fassung vom 18. Juli 2025

¹¹ EuGH v. 3.6.2021, C-931/19

Außerdem ist es für eine EU-einheitliche Handhabung unerlässlich, den Mitgliedstaaten dahingehend konkretere Vorgaben zu machen, was und mit welchen Mitteln hier gemäßregelt werden soll.

3. Rechtsgrundlage

Es ist zweifelhaft, ob Art. 114 AEUV die zutreffende Rechtsgrundlage ist. Es zeigt doch, dass mit der EU Inc. eher eine supranationale Gesellschaftsform neu geschaffen werden soll. Eine Angleichung bestehender nationaler Gesetze mit dem Ziel der Harmonisierung resultiert nicht aus dem Gesellschaftsrecht selbst, sondern ergibt sich allenfalls aus den flankierenden Rechtsgebiete, wie u.a. des Steuer- bzw. des Insolvenzrechts, deren Materien weiterhin – wie bisher – zur Regelung den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Der bequeme(re) Weg gegenüber der naheliegenden Regelung des Art. 352 AEUV (früher Art. 308 AEUV, der bei Schaffung der SE zur Anwendung kam) ist die Möglichkeit das aufwendige Prinzip der Einstimmigkeit zu umgehen. So reicht eben eine qualifizierte Mehrheit zur Einführung der unmittelbar geltenden Verordnung.

C. Schlussbetrachtung

I. Rechtliche Charakterisierung

Aus deutscher Sicht kann die Gesellschaftsform als „durchdigitalisierte GmbH“ mit elektronischen wertpapierartigen Anteilen und Option zum Börsengang charakterisiert werden. Es ist zweifelhaft, ob sie auch als harmonisiert bezeichnet werden soll, wenn diese Harmonisierung erst noch den neu zu schaffenden Behörden bzw. den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben soll.

II. Bewertung

Der Entwurf lässt durchaus erkennen, dass Potential zur Erleichterung von Gesellschaftsgründung und Unternehmensbetrieb besteht und zum Teil sinnvoll ausgeschöpft wird.

Kennzeichen des Entwurfs sind die extrem detaillierten Regelungen, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich verstanden werden dürften. Es lässt sich jedenfalls entscheiden, was geschieht, wenn man sich auf diese Gesellschaftsform einlässt. Man tritt, anders als insbesondere bei der EWIV, nicht in eine „*black box*“, bei der man sich darauf verlassen muss, was die Praxis insbesondere der Gerichte aus diesen Bestimmungen macht.

Auch die verschiedenen Erleichterungen und Vereinfachungen, die mit ihrer formalen Behandlung eintreten, sollten nicht geringgeschätzt werden. Immerhin scheint ein Bedürfnis zu bestehen, wenn selbst in Deutschland bereits Initiativen laufen, die Gründung von Unternehmen zeitlich beschleunigt zu ermöglichen.

Dennoch ist das Versprechen einer merklichen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt, im üblichen Wortsinn eines „Quantensprungs“, durch die Bereitstellung dieser Gesellschaftsform übertrieben. Jeder Effekt könnte durch Beschleunigung und Entbürokratisierung der Verfahren ohne den Einsatz einer neuen Gesellschaftsform ebenfalls ohne größere Schwierigkeiten erreicht werden.

Mit der Einführung der EU Inc. werden in einigen Mitgliedsstaaten die grundlegenden Prinzipien des (deutschen und) kontinentaleuropäischen Gesellschaftsrechts aufgegeben. Dazu gehören insbesondere die Verlässlichkeit der öffentlichen Register, die Auslagerung von Teilen der vorsorgenden Rechtspflege auf Notare, eine verlässliche Identitätsprüfung durch Notare, die Prüfung der Einhaltung grundlegender gesetzlicher Vorgaben und die Prävention insbesondere im Bereich Geldwäsche und Steuerumgehung sowie die angemessene Beachtung von Verbraucher- und

Arbeitnehmerschutzrechten. Die Aufgabe wird darin bestehen, diese grundlegenden Errungenschaften nicht durch Beschleunigung und Automatisierung aufzugeben, sondern mit den heutigen technischen Mitteln umzusetzen.
